



Betreff: Az. 26 C 88/24

**Erklärung = Klageabweisung wird beantragt = (bitte Gerichtsprotokoll beifügen!)**

- Auf Klageerwiderung vom 07.04.2024 i.V. 17.10.2024 wird verwiesen
- an BA 17.03.2024 & 08.09.2024, DAB 11.11.2024 & 20.11.2024 sowie Mandatsrüge sei erinnert.

- >Klageantrag Mieterhöhung § 558 BGB ist rechtswidrig.
- >§ 558 BGB macht den Menschen zum Objekt einer Verwaltung.
- >Kläger ist Verwalter von Sonderwohneigentum und Beklagter Jung Wohneigentümer.
- >Kläger\*\*\* will Eigentum des Beklagten Jung enteignen ... dazu organisiert Kläger\*\*\* Gaukelei und Aktionismus.
- >Doppelte Verwaltungsakte in gleicher Sache, quasi offizielle – inoffizielle, ist verboten.
- >Eine allgemeine Inflation ff. bedarf keiner Unterstützung durch § 558 BGB, auch nicht zur „Bestrafung“.
- >Steuer- Stadthaushalt – Zuständigkeiten ff., darf nicht mit Wohnung betreffende Forderungen vermischt werden.

Beweise:

1. Recht auf Wohnung = Verfassung der DDR = z.B. Art. 10, 11, 14, 19, 37 ff. dem Gericht bekannt, steht in Konföderation zum Grundgesetz und Grundrechte.
2. Vertrag vom 01.09.1982 = VEB Gebäudewirtschaft Rüdersdorf § Beklagten Jung = Selbstverwaltung über Hausgemeinschaft inkl. Hausvertrauensmann oder –frau ... nach Aktenlage dem Gericht bekannt.
3. Grundgesetz & Grundrechte = Gericht bekannt.
4. Staatlicher DDR-Wohnungsbau geht mit Kreditvergabe einher, in dem Fall Staatsbank der DDR i.V. Wohnungsbauprogramm i.V. Volkseigentum, wodurch im Vereinigungsprozess DDR-BRD der Wohnungs-Vertrag 01.09.1992 in Sonderwohneigentum zu Gunsten des Beklagten Jung über ging = Wohneigentumgesetz ff. ... Kläger = Verwalter von Sonderwohneigentum.
5. Erklärung Kläger vom 15.01.1991 = nach Aktenlage dem Gericht bekannt.
6. Einlassungen inkl. Beweise Beklagter Jung vom 07.04.2024 & 27.06.2024 & 17.10.2024 = liegt Gericht vor (Aktenlage).

Kläger argumentiert & begründet mit Allgemeinwohl, Instandhaltung, z.B. 26.10.2020, 27.09.2023, 13.12.2023 und Vergleichsmiete ... Stadtverwaltung ist für Allgemeinwohl & Infrastruktur (Kindergärten, Gesundheit, Freizeit & Bürger- Bessung, Naturschutz, Straßen & Radwege ff.) zuständig, finanziert aus Steuereinnahmen usw. ... Sonderwohneigentum berechtigt keine Anwendung 558 BGB ... Kläger\*\*\* (als Tochtergesellschaft der Stadt) darf Sonderwohneigentum nicht in den § 558 BGB treiben und Kläger sich rechtswidrig zum Gutmenschen auf Kosten Anderer profilieren ... bedeutet „übersetzt“: „Sogenannte gute Menschen spenden freiwillig vom eigenen sauer verdienten Geld an Bedürftige bzw. dem Allgemeinwohl i.c., während Gutmenschen das Geld Anderer großzügig ausgeben, welches Gutmenschen zuvor mitunter sogar erst „ergaunern“ müssen... sei wie es sei ... Instandhaltung wurde bereits mit Heizkosten- und Wasserkosten bezahlt bzw. Gebäudeinstandhaltung wird wie Modernisierung behandelt/ geregelt ... ist Kredit für Modernisierung/ Instandhaltung abbezahlt, hätten die Forderungen wegfallen müssen, werden aber bei Ankündigung von Strafe weiter gefordert ... alles andere, z.B. Nettigkeiten (z.B. für Weihnachtsparade, „Subbotnik“ usw.) bezahlt der Mensch über allgemeine Verwaltungsgebühr ... Vergleichsmiete nach § 558 BGB ist ein Rechts- Konstrukt in der Privatvermietung (wobei „sozial Vermietung“ sich als Privatvermietung versteht), trifft für Vertrag vom 01.09.1982 jedoch nicht zu.

Bedeutet, in der Summe darf § 558 BGB nicht über Hintertür den Schutz von Grundrecht, Schutz vor Enteignung und Vertreibung aufgeben ... bedeutet, ein Bevölkerung - Austausch im Wohngebiet, egal ob durch Abkauf, freiwilligen Vertrags-Ende bzw. Tod oder Vertreibung ff., darf nicht auf Kosten des Beklagten Jung gehen und sich im § 558 BGB tarnen.

Aus Sicht des Kläger\*\*\* sind Klageanträge politisch motiviert, werden vom Kläger\*\*\* auch so bezeichnet/ behandelt, auch wenn § 558 BGB so zivilisiert „normal“ daher kommt ... Klageanträge, welche die Ziele verfolgen „Recht ist, was einem Volk oder Allgemeinwohl oder Auserwählter oder meiner Partei oder meiner Karriere nützt!“ erinnert an nationalsozialistischen Volksgesetzgebung im Faschismus, also Rechtsprechung mit Sonderrechte ... Wiederbelebung (auch Vorbereitung und Versuch) einer nationalsozialistischen Justiz, ist verboten ... nach Jahren des Aufbaus hat offenbar eine von Politik einseitig „verwöhnte oder geflüchtete Generation“ eine Macht (offiziell/ inoffiziell) übernommen, daß mit Hilfe Politik i.V. jugendlichen sexy Leichtsinngesellschaft zur „Säuberung/ Um- Erziehung der Gesellschaft“ und Sicherstellung eigener und Eltern-Beute bzw. Umsetzung privater Moral- & Wertvorstellungen nutzt, um deren dazu notwendige Entscheidungen man sich bündelt, wodurch Faschismus in neue Qualität gehoben wurde ... bedeutet, ein mit Sonderrechte ausgerüstete Rechtsprechung, würde sich selbst durch Richterwechsel nicht mehr vertrauenswürdig korrigieren lassen, zumal ohne „Zuarbeit bzw. Mitarbeit“ durch Anderer, egal ob bewußt oder unbewußt, sich Sonderrechte nicht verwirklichen lassen, auf Sonderrecht das nächste Sonderrecht folgt, am Ende Unrechtskette ff. Ergebnis ist. (z.B. Az. 15 S 92/11 i.V. 12 C 273/ 10 , 12 C 357/06 ff.).

- > **Klageantrag, dass Beklagter Jung jede Betriebskostenabrechnung ohne wenn und aber zustimmen muss, ist rechtswidrig.**

Mit Sonderwohneigentum ändern sich die Dinge ... Anrede „Mieter“ bezieht sich auf Mietsache Heizungsraum, Gemeinschaftskeller usw., nicht Wohnung... auch eine Mietverwaltung (z.B. i.A. Bank), trifft nicht zu.

Aus Sicht des Beklagten Jung möchte Kläger\*\*\* mit Klageantrag unzulässig ein an sich bestehendes Recht ausüben, verstößt damit gegen Treu und Glauben, behandelt Beklagte Jung wie „entmündigt“ und Wohnung wie ein „betreutes Wohnen“, was eigenständigen Angriff auf Würde des Beklagten Jung bedeutet ... Kläger\*\*\* möchte mit Klageantrag Beklagten Jung Schwierigkeiten bereiten und einen Schaden zufügen ... Klageanträge möchten sich oder Dritten Vermögensvorteile verschaffen, Lohn/ Rente/ Gehalt des Beklagten Jung beschädigen, indem Kläger durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt und unterhält.

Beweise:

Sachverhalt Fahrstuhl = der Fahrstuhl ist ein öffentliches Beförderungsmittel, Fahrstuhlnutzung ist und kann an keine Bedingung gebunden sein (kein Pförtner ff.), Zugang erfolgt durch x-beliebige Wohnung- Nutzer, Gäste oder Fremde oder Hausmeister- Team ff. ... Fahrstuhl und Einbau wird im Mehrgenerationen - Wohngebiet i.V. Behinderten Schwangere Alte ff. finanziell gefördert (Staat, Versicherungen ff.), wodurch lediglich Leasing-Projekt-Kosten relevant wären, nicht aber ca. 909 € (bzw. bezogen auf Aufgang 9090 €) ... Finanzierung, Instandhaltung, Wartung ist ein Leasing -Projekt und gilt i.d. Zh. sogar eher für 4 Fahrstühle ... Abzocke ist verboten

- Für die Umgestaltung des Wohngebiet in einen öffentlichen Wohn- Fitneß -Freizeit- Natur- Park bishin Ort für Party- und Kinder- Freizeit Unterhaltung/ Besspassung ff. ist § 558 BGB nicht anwendbar, finanzieren sich aus öffentliche Mittel/ Steuermittel Spenden Zuschüsse Stiftungen usw. ggf. auch (Mitglieds) Beiträge für bestimmte Wohngebiets-Räume ff. ... vollkommen korrekt handelt Kläger, wenn es um antrags- und gebührenpflichtigen PKW - Stellplätze oder Abstell- Container inkl. Ladesäulen für elektrische Behinderten- Geh-Hilfen geht, welches nur betroffene Nutzer bezahlen müssen.
- § 558 BGB ist für zusätzlichen Geschäftsidee nicht zuständig ... bedeutet, wenn z.B. 600€ Heizkostenvorauszahlung zahlt, aber keine Heizkörper nutzt, was sonst wenigstens zur Rückzahlung von ca. 100 – 200 € führte, aber aktuell zu Nachzahlung von ca. 50€ , machen sich Fragen anderer Natur auf... am Ende bleiben Kosten die nicht zur Wohnung, aber zum Objekt der Verwaltung gehören (Flur, Keller i.c.) ... aber genau dieser Verbrauch wird mit Heizkostenverteiler nicht erfaßt, quasi geschätzt, somit der Beweis für eine Forderung fehlt. (Rohrwärme gehört zu Verkaufspreis)
- § 558 BGB darf nicht zum Druckmittel Nötigung Diskriminierung ff. führen ... Kläger ist z.B. sehr bemüht, falsche Eindrücke, Irrtümer zu erregen und diese auch aufrecht zu halte, einzureden ... paar Beispiele:
  - Kläger beauftragt am 14.08.2007 einen Obergerichtsvollzieher zur Eintreibung einer €- Schuld, die es aber in Wahrheit nie gab, sondern Kläger wollte „nur“ Heizkostenverteiler in Wohnung installieren ... Einsatz von Zwangsmittel ist an hohe Hürden gebunden ... einen Zwangsvollstreckungsauftrag der nur das Ziel verfolgt, Kläger und Bevölkerung zum Nachteil & auf Kosten des Beklagten Jung zu belustigen/ zu diskreditieren, hat das Grundgesetz & Grundrechte nicht vorgesehen
  - Kläger erfindet Situationen, wirft Beklagten Jung (z.B. 16.02.2006, 21.10.2009, 16.04.2013, 08.12.2006, 20.09.2023) einfach schmutzige Dinge vor, welche es nie gab ... Beklagter vermutet, dass Kläger einfach Situationen von irgendwo kopiert oder ggf. selbst organisiert und umgeschrieben dem Beklagten Jung vorwirft und als Verursacher unter die Nase reibt.
  - seit Jahrzehnt wird Beklagter Jung mit Bad-Filter-Wechsel überzogen ... die wartungsfreie Situation ff. wäre Sache des Beklagten, Kläger ist für den Entlüftungsmotor auf Dach zuständig, nicht für „das Entlüftungs- Loch“ in der Wohnung ... bedeutet, Kläger übernimmt ungerechtfertigt Wohn-Situationen irgendwo aus Deutschland und öffnet es nach ... auch das mündliche Argument im Termin „Wir müssen € verdienen und Familie ernähren! oder Ein alter Mensch könnte ja von der Leiter fallen!“ darf nicht auf Kosten Urlaubstag, Lebenszeit Streß Freizeit Nerven ff. des Beklagten Jung gehen und Beklagten Jung zu verarschen, ist auch nicht die feine Art ... bedeutet, Beklagter Jung muss sich überwacht & kontrolliert fühlen (quasi „Lebt denn der alte Holzmichel noch?“).
  - regelmäßig wurde Beklagter Jung von einem Mitarbeiter des Kläger aufgefordert (z.B. 21.07.2020) , eine Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen in Wohnung zuzulassen ... Beklagter Jung schätzt ein, dass ein Mitarbeiter des Klägers eigenmächtig gegen den Beklagten Jung handelt, da der Geschäftsführer am 22.02.2013 den Beklagten Jung darüber informierte, dass zur Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen die Wohnung NICHT aufgesucht werden muss, da es dafür spezielle Ventile im Versorgungs- Strang gibt usw. usw.
  - vor ca. 2 Jahren beauftragte Kläger eine Firma mit dem Ergebnis, das Waschmaschine gegen den Willen des Beklagten Jung dauerhaft auf Heizwasser Versorgung installiert wurde, so dass Beklagten Jung jegliche Möglichkeit für 30°Wäsche genommen wurde.
- für Rauchwarnmelder ist Wohneigentümer zuständig ... Beklagter Jung hatte Jahre vor der gesetzlichen Forderung in seiner Wohnung 4 Rauchwarnmelder installiert ... Kläger\*\*\* installierte November 2018 innerhalb der Wohnung 4 Funk - Rauchwarnmelder, was privat installierte Rauchwarnmelder überflüssig machte, so dass Beklagter Jung sich optisch und akustisch stark überwacht fühlen muss ... es hätte gereicht, wenn Kläger den Alarm in der Wohnung vom Hausflur aus erfaßt und per Funk weiter gibt.
- Kläger\*\*\* versteht und handelt rechtswidrig wie eine Behörde, indem Kläger\*\*\* am 11.02.2003 z.B. aktiv den Künstlernamen des Beklagten Jung angreift, dadurch tief Persönlichkeitsrechte des Beklagten Jung verletzt.
- Marginal ... am 18.10.2024 ruft Kläger zum Subbotnik 18.10.2024 auf, was an Selbstverwaltung - Vertrag 01.09.1982 des Beklagten Jung erinnert.